

Stuttgart, 03.05.2022

Stuttgarter Armutskonferenz - Handlungsstrategien 2022/2023 Jobcenter Stuttgart: Arbeit und Beschäftigung

Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	27.06.2022

Bericht

Die „Stuttgarter Armutskonferenz 2019 - Vernetzt gegen Armut“ war die dritte Konferenz in der Landeshauptstadt Stuttgart, die das Ziel hatte, neue Strategien gegen Armut zu entwickeln und die Teilhabechancen aller Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern (GRDrs 606/2019 Ergebnisse der Stuttgarter Armutskonferenz 2019 – Vernetzt gegen Armut).

Die Nachhaltigkeit der Ansätze zur Armutsbekämpfung wird von der Strategischen Sozialplanung unterstützt, indem der Umgang mit Armutsrisiken und Armutsthemen koordiniert, moderiert sowie gesteuert wird. Die Einwohner*innen der Landeshauptstadt Stuttgart sollen die gleichen Chancen zur Teilhabe an den Strukturen und Institutionen des öffentlichen Lebens haben. Neben der Unterstützung von Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben, Beteiligung und Partizipation sind die Linderung und Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Einsamkeit grundlegende Aufgaben (GRDRs 155/2022 Strategische Sozialplanung – Strategien für eine chancengerechte und soziale Stadt).

In der „Stuttgarter Armutskonferenz 2019“ wurden vier Themenblöcke diskutiert:

- Wohnraumversorgung und Wohnungsnotfallhilfe;
- Arbeit und Beschäftigung;
- Bildungschancen;
- Soziale und kulturelle Teilhabe.

Im Rahmen der Handlungsstrategien 2022/2023 der Stuttgarter Armutskonferenz werden gemeinsam mit der Liga der Wohlfahrtspflege zweimal im Jahr einzelne Unterthemen fortbeschrieben und weiterentwickelt.

Im Sommer 2023 wird aufbauend mit der LIGA der Wohlfahrtspflege eine gemeinsame, weitere übergreifende Stuttgarter Armutskonferenz durchgeführt.

Arbeit und Beschäftigung

Zu den Themen Arbeit und Beschäftigung bestehen, insbesondere für chancenarme Arbeitssuchende mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, zwischen der Sozialverwaltung und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, vielfältige Kooperationsformen. Die Armutskonferenz hat den Austausch und die Planungsprozesse dazu befördert. Es wurden zwei übergreifende jährliche Gesprächsrunden und zusätzliche Workshops zu Einzelthemen verabredet.

- Behandelt wird – wie auch bereits im Geschäftsplan 2022 (vgl. GRDRs 1347/2021 – Jobcenter Geschäftsplan 2022) angekündigt – z. B. die Ausgestaltung und Belegung von Arbeitsgelegenheiten. Hier war während der Pandemie aus unterschiedlichen Gründen eine Unterbelegung zu verzeichnen, obwohl bereits eine geringere Anzahl von Plätzen geplant war. Nach wie vor sollen Arbeitsgelegenheiten ein gewichtiger Förderschwerpunkt bleiben. Sie werden weiter gebraucht für die Stabilisierung und Heranführung an herausforderndere Förderangebote.
- Ein zweiter aktuell geplanter Workshop wird sich mit dem Zugang zu Leistungen der Sozialverwaltung und der freien Wohlfahrtspflege befassen, u. a. im Hinblick auf das kommende Onlinezugangsgesetz.

Im Folgenden werden die Themen (die Reihenfolge entspricht der Gewichtung der Teilnehmenden) der Armutskonferenz 2019

1. Frauenförderung,
2. Arbeitsmarktpolitik vor Ort,
3. Optimale Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten,
4. Lokaler Konsens und eine stärkere Vernetzung

in Bezug gesetzt zu den bisherigen Entwicklungen.

1. Frauen stärken

Frauen, insbesondere (allein-)erziehende, benötigen oftmals spezifische Unterstützung, um in den Beruf zurückzufinden, beziehungsweise eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Hierzu gehört in vielen Fällen die Sicherstellung einer geeigneten Kinderbetreuung. Mehr als jede zweite erziehende Frau, die im Jobcenter Stuttgart Leistungen bezieht, ist alleinerziehend.

Das Jobcenter hat als gleichstellungspolitisches Ziel die Integrationsquote erziehender Frauen in die Zielvereinbarung mit dem Land aufgenommen. Ziel ist die Annäherung der Integrationsquote an die der erziehenden Männer. In der jobcenterweiten Berichterstattung werden die relevanten Kennzahlen mittlerweile geschlechtsspezifisch ausgewiesen. Dadurch können gleichstellungspolitische Entwicklungen besser beobachtet und nachgesteuert werden.

Aktivitäten zur Umsetzung dieses Zieles:

- Je nach Funktion, ein- oder zweitägige, regelmäßige Seminarangebote zur Gendersensibilisierung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Vielfältige Schulungsangebote, z. B. für persönliche Ansprechpartner*innen (pAp), frauenspezifische Beratungs- und Integrationsarbeit.
- Gendercontrolling, das Dashboard für pAp (Kennzahlen vom Fallschlüssel bis zur Integrationsquote, alle Kennzahlen geschlechtsspezifisch).
- Multiplikator*innen der Zweig- und Fachstellen werden regelmäßig über Gleichstellung, Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf informiert.
- Informationen im qualitätsorientierten Wissens- und Informationssystem zu Gleichstellungsthemen und der Zielgruppe (Frauen).
- Qualitätsmanagement/Zirkel „Gleichstellung und Vielfalt“.

Auch bei der Beratung erziehender geflüchteter Frauen hat das Jobcenter Stuttgart sein Dienstleistungsangebot ausgebaut: Ein besonderer Schwerpunkt wird in 2022 die intensivierte Arbeit mit erziehenden geflüchteten Frauen sein. Dafür wurden vom Gemeinderat zusätzlich 4,2 Stellen genehmigt, die speziell auch für die Belange der Frauen eingesetzt werden. Ziel ist eine verstärkte gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Frauen sowie die mittel- bis langfristige Steigerung der Integrationsquote.

Frauenspezifische Maßnahmen

Im Januar 2018 startete im Auftrag des Jobcenters „Forum Frauen“. Dieses Angebot beinhaltet Beratung und Unterstützung zu Teilzeit- und Vollzeitausbildung, berufliche Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit oder Praktika. Coaches kümmern sich beispielsweise um die Kontaktaufnahme mit Arbeitgebenden oder unterstützen bei der Organisation der Kinderbetreuung. „Forum Frauen“ wurde 2020 als „Gute Praxis“ von der Servicestelle SGB II, einer Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, präsentiert: <https://www.sgb2.info/DE/Ideen-Koepfe/Blick%20in%20die%20Praxis/jobcenter-stuttgart-forum-frauen.html>

Die Maßnahme „Forum Frauen“ wurde weiterentwickelt und seit April 2021 beinhaltet das Angebot zudem abschlussorientierte Qualifizierungen, begleitende Sprachförderung und die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Im letzten Jahr konnten circa 630 Frauen dieses Angebot nutzen. Von den aktuell 317 aktiven Teilnehmerinnen nutzen 97 die angebotene Sprachförderung. Von 252 ausgeschiedenen Teilnehmerinnen konnten 127 vermittelt werden.

Oberstes Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Maßnahme „Forum Frauen“ ist die Unterstützung von Frauen bei der gleichberechtigten und existenzsichernden Teilhabe am Erwerbsleben. Die vier beteiligten Institutionen arbeiten bereits seit vielen Jahren in anderen Projekten, um die berufliche und soziale Integration von Frauen zu fördern. Sie sind auch Gründerinnen des Stuttgarter Trägerkreises zur beruflichen Frauenförderung, der sich seit mehr als zehn Jahren für eine Verbesserung des Angebotspektrums zur beruflichen Weiterentwicklung und Integration von Frauen in Stuttgart einsetzt, sich aber auch auf der strukturellen Ebene für die berufliche Frauenförderung in Stuttgart engagiert. Ziel des Trägerkreises „Berufliche Frauenförderung“ ist eine ämterübergreifende abgestimmte Sozialplanung für die berufliche Frauenförderung aller Stuttgarterinnen, unabhängig von Leistungsansprüchen. Voraussetzung hierfür sind eine ganzheitliche Maßnahmenentwicklung zur beruflichen und sozialen Integration, langfristige Perspektiven und barrierefreie Zugänge.

Migrantinnen

Darüber hinaus starten in 2022 folgende Eingliederungsmaßnahmen für geflüchtete Frauen oder Frauen mit Migrationshintergrund neu:

- „Peer Coaching for Migrants“ (PCM): Peercoaching für Frauen mit Migrationshintergrund (und ihre Familien) mit besonders komplexen Problemstellungen. Beratung durch Peercoaches mit vergleichbarem kulturellem Hintergrund. Ziel: Beziehungsaufbau und Begleitung zu gesellschaftlichen und beruflichen Angeboten.
- „My way“: Für Frauen mit Migrationshintergrund mit geringen Deutschsprachkompetenzen, fehlenden schulischen oder beruflichen Kompetenzen und besonderem Unterstützungsbedarf. Ziel: Stabilisierung, Sprachförderung, Stärkung der individuellen Kompetenzen, Heranführung an und Vermittlung in hauswirtschaftliche Berufsfelder.

Kinderbetreuung

Das Jobcenter hat sich für ein flexibles Budget eingesetzt und erhält seit 2020 freiwillige kommunale Mittel für die Kinderbetreuung. Dieses Budget wird für Einzelfälle genutzt, bei denen für die Leistungsberechtigten wegen der fehlenden Kinderbetreuung eine Arbeitsaufnahme, eine Erweiterung der Arbeitszeiten, eine flexible Arbeitszeit, ein Arbeitsplatzersatz, eine Ausbildung in Voll- oder Teilzeit oder ähnliches erschwert bzw. verhindert wird. Die Kinderbetreuung kann in diesen Fällen nicht über reguläre, institutionelle Angebote abgedeckt werden, z. B. in Randzeiten oder Ferienzeiten. Bei der Förderung geht es um Übergangszeiten/Überbrückungen, mit dem Ziel, einen regulären Kinderbetreuungsplatz zu finden. Die persönlichen Ansprechpartner*innen haben damit die Möglichkeit, bedarfsgerecht eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme, auch bei einer prekären Kinderbetreuungssituation, zu unterstützen.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters hat, gemeinsam mit dem Jugendamt, eine Bescheinigung für leistungsberechtigte Eltern entwickelt. Die Kinder arbeitsloser Eltern verfügen nur über wenig Punkte für die Platzvergabe von Kita-Plätzen. Durch den Kita-Platzmangel in der Stadt Stuttgart haben diese Familien so gut wie keine Chancen auf einen Betreuungsplatz in der Ganztagesbetreuung. Das Jobcenter kann die Bemühungen um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz bestätigen. Das Jugendamt kann bei Vorlage dieser Bescheinigung einen weiteren Punkt für die jeweilige Lebens- und Arbeitssituation vergeben (Kriterium für die Platzvergabe). Dies führt zu einer Gleichstellung engagierter, arbeitsloser Eltern.

Kinderbetreuung für (Allein-)Erziehende im Schichtdienst

Die Jugendhilfeplanung hat sich dem Thema Ausbau der Betreuungszeiten bereits intensiv gewidmet, Bedarfe beim Klinikum und anderen Arbeitgebenden ermittelt, fachliche Standards definiert, ein Betreuungssystem entworfen und eine Gemeinderatsvorlage eingereicht. Leider hat sich kein Träger für entsprechende Einrichtungen gefunden. Grund hierfür ist, dass es keine Fachkräfte für dieses Vorhaben gibt.

Das Jobcenter befindet sich im permanenten Austausch mit dem Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung und frühe Hilfen, mit dem Ziel, die Integration von Erziehenden zu ermöglichen. Dazu benötigen Erziehende passende und verlässliche Kinderbetreuungsangebote, um Beruf und Familie miteinander vereinbaren zu können.

Sprachkurse mit Kinderbetreuung

Zur integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung bleiben die Ergebnisse des Bundesprogrammes „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ abzuwarten. Das Programm fördert das Angebot einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung durch Kursträger. Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern können so einen Integrationskurs besuchen – auch, wenn sie noch keinen Betreuungsplatz in einer regulären Kita oder Kindertagespflege haben. Qualifizierte Fachkräfte beaufsichtigen die Kinder bzw. erwerben tätigkeitsbegleitend die Qualifikation.

In Stuttgart bieten die Sprachkursträger AWO Stuttgart, vhs und MeYa Integrationskurse für Erziehende an. Das neu aufgelegte Programm soll die Qualität der Kinderbetreuung erhöhen.

Gemeinsam mit der Verantwortlichen aus dem Referat Soziales und gesellschaftliche Integration, Abteilung Integrationspolitik, wird die Vernetzung der Stuttgarter Akteure gefördert. Beispielsweise werden in der Maßnahme „Forum Frauen“ potentielle Fachkräfte für diese Aufgabe akquiriert.

Transparenz und Sichtbarkeit von Maßnahmen verbessern

Das Jobcenter unterstützt den Aufbau einer digitalen Plattform zur Frauenförderung in Stuttgart durch OB-ICG.

Förderung von Teilzeitausbildung für Mütter

Das Jobcenter ist Mitglied im Netzwerk Teilzeitausbildung und vermittelt unter anderem in die ESF Projekte AITA 2020 – Alleinerziehende in Teilzeitausbildung (<http://www.zora-ggmbh.de/aita.html>) oder Teilzeitausbildung für Frauen (<https://neuearbeit.de/index.php/9-angebote-fuer-arbeitssuchende/121-teilzeitausbildung-fuer-frauen>) in Stuttgart.

Im Rahmen der Kampagne „Kommunale Jobcenter – Menschen vor Ort“ (<https://kommunale-jobcenter.de/menschen-vor-ort/>), in der Geschichten von Menschen, die mit Hilfe der kommunalen Jobcenter den Weg zurück ins Berufsleben gefunden haben, erzählt werden, ist auch das Jobcenter Stuttgart mit einem Video-Portrait "Roadtrip zum Berufsziel" zum Thema Teilzeitausbildung vertreten: <https://youtu.be/m1itNSOLhgo>

Förderung der digitalen Teilhabe – Mittel für techn. Equipment / Laptops

Im April 2021 wurden Migrantinnen in eine Online-Maßnahme vermittelt. Jede Teilnehmerin erhielt für die Zeit der Maßnahmenteilnahme ein iPad für zu Hause:

- Das Gerät musste nur eingeschaltet werden.
- Alle technischen Fragen waren gelöst.
- Die Geräte verfügten über SIM-Karten und funktionieren auch, wenn die Teilnehmerinnen kein WLAN hatten.

Digitale Endgeräte sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu beschaffen.

Für Schülerinnen bis 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, wenn eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit vorgelegt wird.

Zu diesem Thema fand im März 2022 ein Treffen mit OB-ICG statt, um armen Stuttgarter Frauen die digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Ursachen für mangelnde Chancengleichheit sind vielschichtig. Sie liegen zum Teil außerhalb des Einflussbereichs des Jobcenters. Nur gemeinsam mit allen Akteur*innen werden wir gute Lösungen für die berufliche Frauenförderung in Stuttgart finden.

Deshalb beteiligt sich das Jobcenter aktiv an der Zusammenführung und Vernetzung der Akteure in der LHS.

2. Arbeitsmarktpolitik vor Ort

Arbeitsmarktpolitik vor Ort richtet sich unter anderem an langzeitarbeitslose und langzeitleistungsbeziehende SGB II-Empfänger*innen, mit dem Ziel, ihnen Zugang zum (geförderten) Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hierfür stehen folgende Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Teilhabechancengesetz

Mit dem Teilhabechancengesetz, im Rahmen des Programmes „MitArbeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,“ hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2019 zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose geschaffen. Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Wirtschaftsbetrieben, bei Kommunen und öffentlichen Einrichtungen sowie Trägern der Wohlfahrtspflege.

Die Fördermöglichkeiten beziehen sich auf zwei unterschiedliche Zielgruppen:

Zum einen sollen Langzeitarbeitslose nach § 16e SGB II gefördert werden, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Arbeitgeber*innen, die diese Personen einstellen, erhalten einen Zuschuss im ersten Beschäftigungsjahr in Höhe von 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und im zweiten Beschäftigungsjahr in Höhe von 50 Prozent. Derzeit werden 95 Beschäftigungsverhältnisse gefördert.

65x Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (freie Wirtschaft) - Stand: 31.03.2022					Abbrüche bisher	
Anzahl	Bereich	als	bewilligt (63)	anstehend (2)	durch eLb (8)	durch AG (19)
6	Bau	Bauleiter/in; Sekretär/in, Architektin	6		1	2
7	Büro	Helfer/in - Büro; Empfangskraft; Assistent/in - Bibliotheken	7		2	1
3	Gastronomie	Koch/Köchin; Helfer/in - Küche	3		2	1
5	Gesundheitswesen	Medizinisch-technische/r Assistent/in; Fahrer	4	1		2
4	Handel	Verkäufer/in	4			1
1	IT	IT-Supporter/Administrator	1			
23	Handwerk	Helfer/in - Lebensmittelherstellung / Druck / Dachdecker / Elektro / Schreinerei; Maler/in; Tischler/in; Stuckateur/in; Raumausstatter/in; Schweißer/in; Mechaniker/in; Friseur/in; Fahrzeugpfleger/in	22	1	3	5
1	Lager	Helfer/in - Lager	1			1
9	Pflege	Betreuungskraft / Alltagsbegleiter/in; Helfer/in - Küche	9			2
2	Reinigung	Helfer/in - Reinigung / Haushaltshilfe	2			2
4	Transport	Helfer/in - Umzug; Lagerwirtschaft, Transport; Servicefahrer/in	4			2
48 Fälle befristet / 15 unbefristet / 2 anstehende noch offen						
32x Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach §16e SGB II (Sozialunternehmen) - Stand: 31.03.2022					Abbrüche bisher	
Anzahl	Bereich	als	bewilligt (32)	anstehend (0)	durch eLb (6)	durch AG (5)
21	Handel	Helfer/in - Verkauf; Auslieferungsfahrer/in	21		6	3
5	Pflege	Betreuungskraft / Alltagsbegleiter/in	5			1
2	Gastronomie	Koch/Köchin; Helfer/in - Küche	2			
4	Sonstige	Helfer/in	4			1
Alle Fälle befristet auf 24 Monate						

Zum zweiten fördert Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16i SGB II Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen, die älter als 25 Jahre sind, mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbstständig tätig waren. Ebenfalls kommt eine Förderung nach § 16i SGB II für Leistungsberechtigte in Betracht, die innerhalb der letzten fünf Jahre durchgängig Leistungen bezogen haben, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert sind und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbstständig tätig waren. Arbeitgeber*innen, die diese Personen einstellen, erhalten in den ersten beiden Jahren einen 100-prozentigen Lohnkostenzuschuss, in den weiteren Jahren verringert sich der Zuschuss um jeweils zehn Prozent, die Förderdauer beträgt max. fünf Jahre.

79x Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (freie Wirtschaft) - Stand: 31.03.2022					Abbrüche bisher	
Anzahl	Bereich	als	bewilligt (76)	anstehend (3)	durch eLb (11)	durch AG (12)
4	Bau	Bauleiter/in; Bürokraft	3	1		
6	Büro / Verwaltung	Bürokraft	6			
5	Erziehung und Unterricht	Sportlehrer/in; Bürokraft; Helfer	5			
1	Gastronomie	Helfer/in - Küche; Buffetkassierer/in; Vertriebsmitarbeiter/in	1			2
3	Gesundheitswesen	Zahnarzt/-ärztin; Medizinische/r Fachangestellte/r / Büro	3			
6	Handel	Helfer/in - Verkauf / Lager; Hauswart/in - Haustechnik/in	5	1		1
6	Handwerk	Helfer/in - Ausbau; Reifenmonteur/in Kfz-Elektriker/in	6		2	2
1	Hotel	Helfer/in - Gastgewerbe; Hausmeister/in	1		1	
1	Interessenvertr. u. Vereinigungen a.n.g.	Telefonist/in	1			
1	IT	IT-Kundenbetreuer/in	1			1
1	Lager	Helfer/in - Lager	1			
24	Öffentlicher Dienst	Helfer/in - Küche / Hauswirtschaft / Büro / Digitalisierung / Aktenlogistik; Hausmeister/in; Grünpfleger/in	23	1	3	3
8	Pflege	Betreuungskraft; Alltagsbegleiter; Helfer/in - Pflege; Bürokraft	8		1	
1	Post-, Kurier- und Expressdienste	Postzusteller/in	1		1	
2	Reinigung	Reinigungskraft	2			2
	Transport	Beifahrer/in (Umzugshilfe/in)			1	1
4	Wach- und Sicherheitsdienste	Wachmann/-frau / Kontroll- und Ordnungsdienst	4		2	
5	sonstige Dienstleistung	Stromsparhelfer/in; Ausbildungsleiter; Taubenwart; Laborassistenz	5			
51 Fälle befristet / 25 unbefristet / 3 anstehende noch offen						
174x Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II (Sozialunternehmen) - Stand: 31.03.2022					Abbrüche bisher	
Anzahl	Bereich	als	bewilligt (160)	anstehend (14)	durch eLb (22)	durch AG (22)
5	Büro	Helfer/in - Büro, Empfangskraft, Buchhalter/in	5		1	2
2	Erziehung und Unterricht	Lernbetreuer/in; Bürokraft	2		1	
7	Gastronomie	Helfer/in - Küche / Haustechnik / Service / Büro	7			
106	Handel	Helfer/in - Verkauf / Büro / Lager / Fahrer/in	94	12	11	16
11	Handwerk	Helfer/in - Metall / Recycling / Fahrrad-Station / Papier, Verpackung	10	1	4	2
1	Interessenvertr. u. Vereinigungen a.n.g.	Empfangskraft / Büro	1			
4	Lager / Transport	Helfer/in - Lagerwirtschaft, Transport; Fahrer/in	4			
9	Pflege	Betreuungskraft / Alltagsbegleiter/in / Hausmeister/in / Empfangskraft	9		2	2
13	Reinigung	Helfer/in - Reinigung / Ver- und Entsorgung	13			
16	sonstige Dienstleistung	ÖPNV-Begleiter/in; Demokratiebegleiter/in; Stromsparhelfer/in, IT-Kraft, Pförtner/in	15	1	3	
159 Fälle befristet / 1 unbefristet / 14 anstehende noch offen						

13 Personen haben seit 2019 von einem Sozialunternehmen in ein nach § 16i SGB II gefördertes Beschäftigungsverhältnis in die freie Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst gewechselt, fünf Personen entweder innerhalb des Sozialunternehmens oder in ein anderes Sozialunternehmen und vier Personen haben aus der freien Wirtschaft bei einem anderen Arbeitgebenden oder in einem Sozialunternehmen begonnen. Drei Personen haben bis jetzt im Anschluss einer Förderung nach § 16i SGB II eine geringfügige oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

Über „REACT-EU“, einer Aufbauhilfe der Europäischen Union, mit der die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Covid 19-Pandemie abgedeckt werden sollen, können in Baden-Württemberg in den Jahren 2021 und 2022 öffentliche und gemeinnützige Arbeitgebende nach § 16i SGB pro gefördertem Arbeitsplatz 250 EUR/Monat, maximal 3.000 EUR/Jahr, erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass trotz der Corona-Pandemie geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II erfolgreich fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Dennoch fallen aus Sicht der Arbeitshilfeträger dauerhafte Regiekosten an, die nicht über die Lohnkostenzuschüsse gedeckt und mit den Mitteln aus „REACT-EU“ nur vorübergehend ausgeglichen werden können. Auch die Kompensation der degressiven Förderung ist für die Arbeitshilfeträger schwierig.

Gesetzliche Möglichkeiten für dauerhafte Lohnkostenzuschüsse, wie u. a. im SGB IX vorgesehen, bestehen im SGB II nicht. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind nicht zu erwarten.

Arbeit statt Drogen

Für Suchtkranke, die von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht mehr erreicht werden, stehen neben 60 Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Programms „Arbeit statt Drogen“ (vgl. GRDRs 1128/2018 – Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Programms „Arbeit statt Drogen“) auch niederschwellige arbeitsähnliche Tätigkeiten gem. § 67 SGB XII bei Trägern der Suchthilfe zur Verfügung (vgl. GRDRs 896/2015 – Fortsetzung des Programms „Arbeit statt Drogen“).

Im Unterschied zu den Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II müssen die niederschweligen arbeitsähnlichen Tätigkeiten nach SGB XII nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität erfüllen. Sie unterliegen auch keinen zeitlichen Begrenzungen, sodass die SGB XII-Tätigkeitsbereiche besser an den Fähigkeiten und Bedarfen der Teilnehmer*innen ausgerichtet werden können. Teilnehmende erhalten, wie bei den Arbeitsgelegenheiten, eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 EUR/Stunde gewährt. Allerdings bedarf es für die Teilnahme an einer niederschweligen arbeitsähnlichen Tätigkeit einer sog. Negativbescheinigung durch das Jobcenter, die bestätigt, dass keine geeignete Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II zur Verfügung steht.

Grünservice Bad Cannstatt

Seit Oktober 2020 wird ein zweijähriges Projekt nach § 67 ff. SGB XII und § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III in Stuttgart-Bad Cannstatt von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. (Haus Wartburg), der Ambulanten Hilfe e. V. (Café 72) und der Neuen Arbeit gGmbH (Träger der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) durchgeführt.

Dazu besteht im Haus Wartburg ein tagesstrukturierendes Angebot (Leistungstyp LT III.3.2 des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII) mit fünf Plätzen und eine bereits bestehende Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurde um zehn – inzwischen 13 – Plätze aufgestockt.

Das tagesstrukturierende Angebot umfasst verschiedene Tätigkeiten, wie z. B. Mithilfe bei Hausmeistertätigkeiten, Mithilfe bei Renovierungs- und Entsorgungsarbeiten, Mithilfe

beim Sortieren von Spenden, Mithilfe beim Einkaufen und steht für Bewohner*innen des Hauses Wartburg zur Verfügung.

Die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beinhaltet produktionsorientierte Tätigkeiten im Handwerksbereich und bei Hausmeistertätigkeiten, im Service- und Sicherheitsbereich und im Bereich Landschaftspflege, sozialpädagogische (Gruppen)Angebote sowie qualifizierende Module.

An dieser Maßnahme können Klientinnen und Klienten der Ambulanten Hilfe e. V., Bewohner*innen des Hauses Wartburg (die bereits am tagesstrukturierenden Angebot des Hauses teilgenommen haben oder gleich mit der Maßnahme beginnen) sowie alle anderen Klienten der Träger der Wohnungsnotfallhilfe in Stuttgart-Bad Cannstatt teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Ziel beider Angebotsmodule ist es, Teilnehmende bei einem sinnerfüllten Tagesablauf zu unterstützen und sie bei erfolgter Stabilisierung gezielt auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten. Beide Angebotsmodule berücksichtigen die besonderen sozialen Schwierigkeiten der Teilnehmenden, z. B. durch flexible Anwesenheitszeiten bzw. Möglichkeiten der Maßnahmenunterbrechung.

Nach der zweijährigen Projektlaufzeit werden die gesammelten Erfahrungen ausgewertet und über eine dauerhafte Fortsetzung des Angebots entschieden. Die Erkenntnisse dienen auch dazu, zu klären, wie Beschäftigungsmöglichkeiten für wohnungslose und suchtkranke Menschen dauerhaft ausgestaltet und finanziert werden können.

Neben Beschäftigungsmöglichkeiten stehen auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zur Unterstützung von Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen zur Verfügung. Ein Großteil dieser Maßnahmen wird über europaweite Ausschreibungen beschafft. U. a. bedingt durch die Ergebnisse der Armutskonferenz berücksichtigen die Leistungsbeschreibungen inzwischen

- einen besseren Personalschlüssel zur Betreuung der Maßnahmeteilnehmenden,
- breiter gefächerte berufliche Anforderungen an das Personal in der Maßnahme, um die Personalgewinnung zu erleichtern,
- aufsuchende Arbeit, um Maßnahmeteilnehmende besser zu erreichen und die Einbeziehung der Haushaltsmitglieder der Teilnehmenden in die Beratung sowie
- teilweise die Begrenzung auf einen bestimmten Stadtbezirk.

Betroffenenbeteiligung als ein Element der Angebotsentwicklung

Bei der (Weiter)Entwicklung der Angebote nehmen insbesondere die Bedarfserhebung und die Evaluation eine zentrale Rolle ein, da mit einer systematischen Beobachtung von sozialen Entwicklungen und Angeboten Ausgangssituationen beschrieben und notwendige Handlungsschritte abgeleitet werden sowie Ergebnisse und Wirkungen bestehender Maßnahmen analysiert, gesteuert, reflektiert und letztendlich verbessert werden können. Hierfür stehen den Ämtern und Abteilungen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie z. B.

- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Nutzer*innen und/oder Befragung der Nutzer*innen der Maßnahmen und Projekte sowie Workshops mit Leistungsberechtigten zur Planung und Ausgestaltung von Maßnahmen.

- Planungsrunden, Ideenwerkstätten, initiiert durch die städtischen Ämter und Abteilungen, mit potenziellen Teilnehmenden und/oder Mitarbeitenden und/oder Vertreter*innen von Trägern.
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Ämtern und Träger*innen sowie regelmäßige Rückmeldungen zu den Angeboten, Projekten und Maßnahmen.
- Befragung von Mitarbeitenden städtischer Ämter zu Erfahrungen mit den Maßnahmen und Projekten der Träger*innen.
- Auswertung des Berichtswesens der Träger*innen (wie z. B. Inanspruchnahme der Maßnahmen und Projekte, Beratungsinhalte/Tätigkeiten, fallübergreifende Aufgaben der Träger*innen, Vermittlungen in Arbeit etc.).
- Regelmäßige Datenerhebung durch das Controlling bzw. Sozialdatenatlanten der Sozialberichterstattung und Jugendhilfeplanung.
- Auswertungen von Daten aus städtischen Dokumentationssystemen und Fachverfahren.
- Extern beauftragte Evaluationen verschiedener Hilfesysteme.
- Überprüfung der Maßnahmen und Projekte vor Ort durch städtische Mitarbeitende.

Die Ergebnisse der unterschiedlichen Ansätze führen letztendlich zu konkreten Anforderungen an die (neuen) Angebote, Maßnahmen und Projekte, wie die Definition der Zielgruppe, die Personalausstattung, den Betreuungsschlüssel, die Beratungs-/ Angebotsinhalte, Anforderungen an Räumlichkeiten u. v. a. m.

3. Optimale Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten

Rechtskreisübergreifende Abstimmung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Die rechtskreisübergreifende Abstimmung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen hat sich in verschiedenen Gremien bewährt.

Beispiele auf einer strukturellen Ebene sind

- Beirat des Jobcenters (§ 18d SGB II)
- Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit
- Stuttgarter Bündnis für Jugend und Beruf (GRDrs 315/2015)
- Lenkungsgruppe U25

Darüber hinaus gibt es auch fallbezogene Abstimmungen über Rechtskreise hinweg. Beispiele sind:

- Abstimmung von Menschen mit Behinderung oder Reha-Bedarf zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit (SGB III) und Rentenversicherung (SGB IX)
- Abstimmung des Jobcenters mit dem Jugendamt (SGB VIII) bzgl. schwer erreichbarer junger Menschen (§ 16h SGB II)
- Zusammenarbeit zwischen Sozialamt (SGB XII) und Jobcenter bzgl. Arbeit statt Drogen
- Fachstelle für Menschen in Wohnungsnot des Jobcenters und des Sozialamts (SGB XII)
- Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt im Projekt des Jobcenters mit den Krankenkassen (SGB V)

Die damit verbundenen Unterstützungsmöglichkeiten sollten transparent sein. Das Jobcenter stellt beispielsweise alle Maßnahmen im Geschäftsplan dar. Auch intern können die Mitarbeitenden der Ämter 29, 50 und 51 über QuWIS die Angebote rechtskreisübergreifend erkennen.

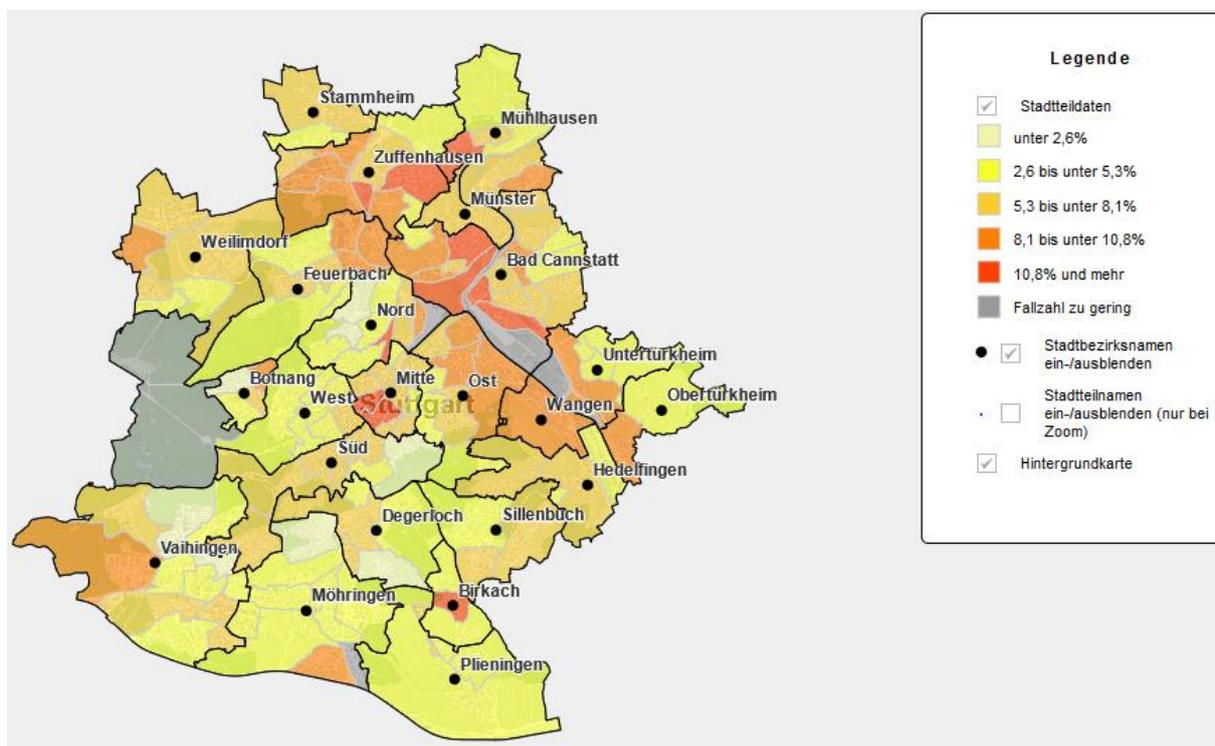
Förderung der Nahraumökonomie

Die Unterstützung und Förderung sollte sich am jeweiligen Nahraum der Leistungsberechtigten orientieren.

Fünf Stuttgarter Arbeitshilfeträger und das Jobcenter sind in einem Workshop am 31.03.2022 übereingekommen, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden auch in deren Nahraum bzw. Stadtteil mit Chancen verbunden ist. Durch eine Intensivierung des Ressourceneinsatzes (Budget, Personal) können diese Chancen noch besser verwertet werden.

Dazu könnte der Ressourceneinsatz auf Stadtteile und Zweigstellengebiete konzentriert werden, in denen Betroffene überdurchschnittlich wohnen (*Fokusgebiete*). Als *Indikator* kann der überdurchschnittliche Anteil von arbeitslosen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) herangezogen werden.

Arbeitslos Gemeldete: 2020 - Stadtteile



Aus der Perspektive des Rechtskreises SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erscheinen verschiedene *Ansätze* in den Fokusgebieten erfolgsversprechend:

- Betriebe und Betriebserweiterungen neu ansiedeln (u. a. Wirtschaftsförderung)
- Vorhandene Betriebe in den Fokusgebieten unterstützen, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubieten (Lohnkostenzuschüsse einschl. kommunaler Ko-Finanzierung)

- Fachkräfte der Zweigstellen und der Träger unterstützen ELB bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche in den Fokusgebieten, um ihnen wohnungsnahe Arbeitsplätze zu ermöglichen (Lohnkostenzuschüsse einschl. kommunaler Ko-Finanzierung)
- Existenzgründungen von arbeitslosen ELB (u. a. § 16c SGB II)
- Geförderte Beschäftigung bei privatwirtschaftlichen wie auch bei sozialwirtschaftlichen Arbeitgebenden oder der LHS in den Fokusgebieten, z. B. zur Schließung von Lücken der Daseinsvorsorge, zur Verbesserung der Nahversorgung, zur Unterstützung von Stadtteiltreffs, Sportvereine und anderen
- Fachkräfte der Zweigstellen und der Träger besuchen/akquirieren Betriebe/ Arbeitsplätze in den Fokusgebieten

Zu den aufgeführten Herangehensweisen liegen positive Erfahrungen vor (beispielhaft in Wangen). Die geplante Weiterentwicklung besteht in der Bündelung der Ansätze, der Intensivierung der Ressourcen und der Konzentration auf Fokusgebiete.

Zusammen bilden diese Rahmenelemente ein Konzept zur Förderung der Nahraumökonomie.

Zur *Nahraumökonomie* gehören nicht nur Betriebe des „formellen“, gewinnorientierten ökonomischen Sektors (einschließlich start ups), sondern ebenso Organisationen und Akteur*innen in den Fokusgebieten, die dem informellen Sektor, der Gemeinwesensökonomie (etwa Tauschringe, organisierte, formalisierte ökonomische Selbsthilfe) und der Sozialökonomie (etwa Arbeitshilfeträger, Kooperativen, soziale Unternehmen/Inklusionsbetriebe und Vereine mit sozialen Zielen und Dienstleistungen) zuzurechnen sind.

Durch das Zusammenwirken der genannten Partner, Organisationen und Akteur*innen sind nachhaltigere Effekte und zusätzliche Nutzen, wie z. B. Verbesserung der Daseinsvorsorge, zu erwarten.

Erreichbarkeit der Behörden

Die Erreichbarkeit der Behörden, insbesondere, wenn sie für die Gewährung von Sozialleistungen zuständig sind, war im Kontext der Pandemie, insbesondere zu Beginn, teilweise eingeschränkt. Aus Sicht des Jobcenters gibt es in diesem Zusammenhang zwei sich überlagernde und differenziert zu betrachtende Entwicklungen:

1. Schwierigkeiten in Folge der pandemie-bedingten Einschränkungen und
2. Schwierigkeiten in Folge der zunehmenden Digitalisierung.

Schwierigkeiten in Folge der pandemie-bedingten Einschränkungen

Nach relativ kurzer Zeit konnten die Mitarbeiter*innen im Jobcenter mit digitalen Geräten und mobilen Telefonen ausgestattet werden, sodass die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt wurde. Regelmäßige externe Befragungen von Leistungsberechtigten bestätigten in der Pandemie sogar eine leicht bessere telefonische Erreichbarkeit im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie. Persönliche Gespräche vor Ort fanden auch während der Pandemie statt, allerdings wurden diese vorab terminiert. Das Jobcenter wertet die Erfahrungen, mit Blick auf eine schnellere und direktere Kommunikation, mit Fachstellen aus. Bereits vor längerer Zeit wurden die Kontaktdaten der Leitungen zur Verfügung gestellt, um so zumindest bei akuten Problemen reagieren zu können.

Schwierigkeiten in Folge der zunehmenden Digitalisierung

Der Trend zur Digitalisierung des Alltags und Berufslebens ist ungebrochen. Die Pandemie hat den Handlungsdruck weiter verstärkt. So fehlt zahlreichen Leistungsberechtigten eine digitale Ausstattung, wie sie für die meisten Menschen üblich und eine digitalisierte Verwaltung erforderlich ist. So verfügen Leistungsberechtigte nicht immer über Internet/WLAN (wie im Jahresbericht 2020 erwähnt, insbesondere auch nicht diejenigen in Gemeinschaftsunterkünften) oder über ein Smartphone, mit dem E-Mails verschickt und Internetseiten aufgerufen werden können. Über die Finanzierung dieser Ausstattung entscheidet der Bund. Darüber hinaus verfügen selbst die damit besser ausgestatteten Leistungsberechtigten oftmals nicht über die notwendigen digitalen Kompetenzen, um digitale Behördengänge und digitale Anwendungen zu nutzen. In einigen Jobcenter-Maßnahmen ist die Vermittlung dieser Grundkenntnisse Teil des Angebots.

Wie das Jobcenter arbeiten alle Behörden intensiv an der Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes, um möglichst viele ihrer Leistungen digital zu erbringen. Dies ist auch in der Grundsicherung durchaus sinnvoll. Gleichzeitig muss aber in Zukunft ein niedrigschwelliger Zugang zu Sozialleistungen gewährleistet bleiben. Die dezentrale Struktur des Jobcenters bietet hierfür auch weiterhin gute Voraussetzungen. Zu diesem Thema hat das Jobcenter im Februar 2022 eine Befragung der Leistungsberechtigten zu ihrem digitalen Nutzungsverhalten durchgeführt, mit dem Ziel, Zugänge und Angebote zu optimieren. Daran haben sich über 3.000 Personen beteiligt, deren Antworten zurzeit ausgewertet werden.

4. Lokaler Konsens und stärkere Vernetzung aller Interessensgruppen

In der Armutskonferenz wurde von einem Teil der Anwesenden an vierter Stelle eine stärkere Vernetzung aller Interessensgruppen sowie ein lokaler Konsens als sinnvoll bewertet.

In einem Workshop der fünf Stuttgarter Arbeitshilfeträger und dem Jobcenter am 31.03.2022 hat ein Trägervertreter die Bildung eines lokalen Konsenses außerhalb des SGB II gefordert, was aber noch mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege abzustimmen sei.

In den letzten Jahren hat sich der gesetzlich vorgeschriebene Beirat des Jobcenters (§ 18d SGB II) wiederholt mit dem Thema „Lokaler Konsens“ beschäftigt. Der Beirat berät das Jobcenter zu allen arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Im Beirat vertreten sind Vertreter*innen von

- Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- Agentur für Arbeit Stuttgart
- Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- Unternehmer Baden-Württemberg e. V.
- Kreishandwerkerschaft Stuttgart
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, Region Stuttgart
- Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
- Duale Hochschule Baden-Württemberg
- LHS Stuttgart, Referat Soziales und gesellschaftliche Integration
- LHS Stuttgart, Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Sozialverwaltung sieht den Beirat als den Ort für den „Lokalen Konsens“, wie er selbst auch. In ihm sind alle arbeitsmarktrelevanten Akteur*innen vernetzt und sie müssen schon von Gesetzes wegen das Jobcenter beraten, weshalb ein neues und zusätzliches Gremium keine Verbesserung darstellt. Bereits jetzt ist es möglich, dass Interessensvertreter*innen und von Arbeitslosigkeit Betroffene an den Sitzungen teilnehmen können. Wie bisher sollen auch künftig für Fachfragen Expert*innen als Gäste eingeladen werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen der IHK, Unternehmer Baden-Württemberg und der Liga haben ein Grundlagenpapier zur Umsetzung des „Lokalen Konsenses“ in Stuttgart erarbeitet, welches in der Sitzung des Beirats am 09.03.2022 Zustimmung fand. Gegebene Anregungen sollen bis zur nächsten Sitzung am 13.07.2022 eingearbeitet werden, damit die Grundlage des „Lokalen Konsenses“ Stuttgart verabschiedet und wirken kann.

Weitere bewährte Orte der Vernetzung und rechtskreisübergreifenden Abstimmung sind der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit, in der die LHS vertreten ist, das Stuttgarter Bündnis für Jugend und Beruf, der regionale Arbeitskreis zum Europäischen Sozialfonds und die Lenkungsgruppe U25.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Alexandra Sußmann
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>